



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt vom 25. Juni 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 16./17./18. Dezember 2025 (Online Bekanntmachung vom xx.xx.xxxx).

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.005 Euro.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.005 Euro. Üben mehrere Personen die Funktion der Fraktionsführung gleichberechtigt aus, so erhalten sie die Summe der unter Satz 1 genannten Pauschale zu gleichen Teilen.
- (3) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 503 Euro. Bei Fraktionen mit mindestens neun Mitgliedern erhalten auch die zweiten stellvertretenden Vorsitzenden diese Entschädigung.
- (4) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 150 Euro. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.
- (5) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstanden sind,

eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 150 Euro. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07 bzw. 31.12.

- (6) „Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Mandats innerhalb des Stadtgebiets im Rahmen der Aufwandentschädigung nach Absatz 1, sofern sie nicht hierauf verzichten, wahlweise eine Mobilitätspauschale in Höhe des von der Stadt Karlsruhe ihren Mitarbeitenden gewährten Arbeitgeberzuschusses zum Jobticket oder auf Antrag und gegen Nachweis die Erstattung notwendiger Parkgebühren. Die Erstattung der Parkgebühren erfolgt nachträglich jeweils zum 31.07. und zum 31.12. eines Jahres und ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 300 Euro begrenzt.“

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier	70 Euro,
in Wettersbach	90 Euro,
in Grötzingen	120 Euro,
in Neureut	201 Euro,
in Durlach	251 Euro.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden in den Ortschaftsräten erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 genannten Betrages.
- (3) Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 50 Euro. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.
- (4) Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstanden sind, eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 50 Euro. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.

§ 3

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 4

Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Soweit in den Ortschaften ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestellt sind, erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier 1.803,62 Euro.

Jeweils die gleiche Entschädigung erhalten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, wenn die Vertretungszeit mindestens eine Woche zusammenhängend beträgt.

- (2) In Ortschaften, in denen hauptamtliche Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen bestellt sind, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter und Stellvertreterinnen unter der gleichen Voraussetzung:

in Wettersbach	2.230,92 Euro,
in Grötzingen	2.775,41 Euro,
in Neureut	3.758,72 Euro,
in Durlach	4.030,50 Euro.

- (3) Die Beträge nach Abs. 1 und 2 stellen den Stand vom 1. Februar 2025 dar. Sie werden regelmäßig gem. § 9 Abs. 2 AufwEntG i. V. m. der Rechtsverordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.

§ 5

Aufwandsentschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger vom Gemeinderat oder von einem Ausschuss gebildeter Gremien

- (1) Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder eines vom Gemeinderat oder von einem Ausschuss gebildeten sonstigen Gremiums erhalten am Jahresende für das abgelaufene Jahr eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der jährlichen Entschädigung beträgt 45 Euro pro Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ausschusses.

- (3) Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder eines vom Gemeinderat oder von einem Ausschuss gebildeten sonstigen Gremiums erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 35 Euro je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.
- (4) Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder eines vom Gemeinderat oder von einem Ausschuss gebildeten sonstigen Gremiums erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstanden sind, zusätzlich 35 Euro je Sitzung. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

§ 5 a

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindlichen Vollzugsbediensteten

- (1) Für den Aufwand bei der Tätigkeit als ehrenamtliche Gemeindliche Vollzugsbedienstete erhalten die dazu bestellten Bürgerinnen und Bürger eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt je Einsatzstunde 7,50 Euro, darf jedoch einen Jahresbetrag von 2.100 Euro nicht überschreiten.

§ 5 b

Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten

Die/der ehrenamtlich tätige Tierschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe erhält als Ersatz ihrer/seiner Auslagen und ihres/seines Verdienstausfalls für die Tätigkeit im Dienst der Stadt Karlsruhe die folgenden Durchschnittssätze im Sinne des § 19 Abs. 2 GemO:

- a) Bei einer Dauer von bis zu 10 Stunden 150 Euro pro Monat.
- b) Bei einer Dauer bis 20 Stunden 300 Euro pro Monat.
- c) Bei einer Dauer von mehr als 20 Stunden 450 Euro pro Monat.

§§ 6 und 7

- entfallen -

§ 8

Sonstiges

- (1) Wird ein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum fällt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.